

Marktsatzung

für die Wochenmärkte in der Stadt Waldkirch

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05. Mai 1982 folgende Marktsatzung beschlossen.

§ 1

Die Stadt Waldkirch betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen. Marktbehörde ist das Amt für öffentliche Ordnung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

Die Wochenmärkte finden auf den von der Festsetzungsbehörde bestimmten Flächen und zu den von ihr festgesetzten Zeiten statt (Anlage).

§ 3

Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Sie dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
3. Ist der zugewiesene Platz nicht spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes bezogen, kann der Platz einem anderen Verkäufer zugewiesen werden. Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.
4. Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.

5. Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall wenn
 - a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - b) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - c) der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
 - d) der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.
6. Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3 a

Antragsverfahren und Zulassung

Das Verfahren nach § 3 Ziff. 2. Satz 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 4

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsstände und besonders genehmigte Verkaufswagen und -anhänger zugelassen. Diese sollen sich in ihrer äußern Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen.
2. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vor- bezeichneten Weise anzugeben.
3. Das Anbringen von anderen als in Abs. 2 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklamation ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 5

Verhalten und Ordnung auf dem Markt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, sowie die Anordnungen der Verwaltung zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeich-

nungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

2. Jeder Teilnehmer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist insbesondere:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten;
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen;
 3. die Versteigerung von Waren;
 4. das laute Anbieten von Waren durch Lautsprecher;
 5. jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber;
 6. das Mitführen von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern oder ähnlichen Fahrzeugen;
 7. das Befahren des Marktbereiches und das Abstellen von Fahrzeugen, sofern sie nicht als Verkaufsstände zugelassen sind.
 8. das Mitführen und Laufenlassen von Hunden, ausgenommen Blindenführhunde.
3. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtung zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 6

Handel mit Lebensmitteln

1. Personen, die auf dem Markt mit Nahrungs- und Genußmitteln umgehen, haben sich und ihre Kleidung stets sauber zu halten. Sie dürfen nicht mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet sein.
2. Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreien Zustand zum Markt gebracht werden.
3. Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zum Verkaufe anzubieten, daß sie vor Verunreinigungen, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen oder Säcken verpackt sind, dürfen sie nicht auf den Boden gestellt werden.

§ 7

Handel mit Kleinvieh und Geflügel

1. Lebende Tiere dürfen nur in Behältern mit festem Boden, in denen die Tiere sich bequem bewegen können, auf den Markt gebracht werden.
2. Das Schlachten und Ausnehmen von warmblütigen Tieren sowie das Rupfen von Geflügel auf dem Markt ist verboten.

§ 8

Sauberhaltung des Marktes

Es ist untersagt, Papier, Stroh, Obst und Gemüseabfälle, Transport- und Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle wegzuworfen oder zurückzulassen.

§ 9

Haftung

Die Stadt Waldkirch haftet nur bei Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 10

Marktgebühren

Die Verkäufer auf den Wochenmärkten haben Marktgebühren nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 11

Markteinteilung

Die Einteilung der Standplätze erfolgt nach den beim Amt für öffentliche Ordnung geführten Lageplänen, wobei Verkaufswagen mit festem Aufbau nur für Waren, die besonderen Hygienevorschriften unterliegen, aufgestellt werden dürfen. Auf dem Wochenmarkt im Stadtteil Waldkirch dürfen diese Verkaufswagen nur östlich des Marktbrunnens aufgestellt werden.

§ 12

Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände angeboten werden, sowie Waren die durch Rechtsverordnung (§ 67 Abs. 2 GewO) besonders zugelassen sind.

§ 13

Auf- und Abbau der Verkaufsstellen

1. Das Aufstellen oder Einrichten der Verkaufsstellen und die Anfuhr von Waren darf eine Stunde vor Marktbeginn erfolgen.
2. Die Verkaufsplätze müssen eine Stunde nach Marktende geräumt sein.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz verkauft,
 2. § 3 Abs. 6 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt.
 3. § 5 Abs. 1 Anordnungen nicht befolgt,
 4. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 5. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung verteilt,
 6. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Waren versteigert,
 7. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Waren durch Lautsprecher laut anbietet,
 8. § 5 Abs. 2 Nr. 5 andere Standinhaber bei der Verkaufstätigkeit behindert,
 9. § 5 Abs. 2 Nr. 6 und 7 Fahrzeuge mitführt oder ab- stellt,
 10. § 5 Abs. 2 Nr. 8 Hunde mitführt oder laufen läßt,
 11. § 7 Abs. 2 warmblütige Tiere schlachtet, ausnimmt oder Geflügel rupft,
 12. § 8 Abfälle wegwirft oder zurückläßt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1982 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 15. Oktober 1975 außer Kraft.

**Anlage zur Marktsatzung (§ 2)
für die Wochenmärkte in der Stadt Waldkirch**

I. Wochenmärkte in Waldkirch

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- 1) Die Wochenmärkte werden auf dem Marktplatz zwischen der Lange Straße und der Kirchstraße abgehalten.
- 2) Markttage sind Mittwoch und Samstag. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.
- 3) Öffnungszeit ist jeweils von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr.
- 4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeit geändert werden, wird dies in der Tagespresse rechtzeitig bekanntgegeben.

II. Wochenmärkte in Waldkirch-Kollnau

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- 1) Die Wochenmärkte werden auf dem Rathausplatz in Waldkirch-Kollnau abgehalten.
- 2) Markttag ist der Freitag. Wird im Stadtteil Waldkirch der Wochenmarkt von Samstag auf Freitag vorverlegt, so ist der Samstag Markttag. Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, so ist Markttag der vorhergehende Donnerstag.
- 3) Öffnungszeit ist von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr.
- 4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeit geändert werden, wird dies in der Tagespresse rechtzeitig bekanntgegeben.